

Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung

Vom 1. Februar 1994

(KABl. 1994 S. 46)

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Diakonengesetzes¹ (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung, mit der die theologisch-diakonische Ausbildung abgeschlossen wird, findet im Anschluß an den letzten Abschnitt der theologisch-diakonischen Ausbildung statt.
2. ¹Zulassungsvoraussetzung sind insbesondere
 - die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern nicht eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 2 DiakG¹ zugelassen ist,
 - die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
 - der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 DiakG¹ der Nachweis einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in Kirche oder Diakonie nach Abschluß einer Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonats förderlich ist.

²Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DiakG¹) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) allgemein oder im Einzelfall.
3. ¹Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DiakG¹ auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. ²Die Einsegnung setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.
4. ¹Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß
 - im einzelnen zu definierende Prüfungsteile vorgezogen werden können,
 - einzelne Prüfungsteile in der Form von Gruppenprüfungen abgelegt werden, sofern Einzelleistungen der Prüflinge erkennbar und bewertbar bleiben.
6. Bei der Feststellung der Schlußzensuren sind die Vorzensuren und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlußzensuren und die Bewährung im praktischen Dienst zu berücksichtigen.

¹ Nr. 600.

7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Gesamtergebnis, die Schlußzensuren und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Aufschluß über die durchlaufene Ausbildung zu dem Beruf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DiakG¹ gibt.
8. Wenn der Prüfungsausschuß Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakonin oder Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.
9. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

¹ Nr. 600.